

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Kollegialorgane
des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel
gem. §§ 15 und 24 Oö. Gemeindeverbände-gesetz
iVm § 66 Abs. 1 Oö. GemO 1990.

Gültig ab 26. März 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. ABSCHNITT Verbandsversammlung

- § 1 Einberufung und Kundmachung von Versammlungen
- § 2 Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 3 Vorsitz
- § 4 Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beginn der Sitzung
- § 7 Abstimmung
- § 8 Wahlen
- § 9 Verhandlungsschrift

2. ABSCHNITT Vorstand des Wegeerhaltungsverbandes

- § 10 Geschäftsführung

3. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Befangenheit
- § 12 Beziehung sonstiger Personen
- § 13 Geschäftsstelle

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT

Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Versammlungen

(1) Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Halbjahr einmal zusammenzutreten. Die Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes ist vom Obmann einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder der Verbandsversammlung an der Versammlung teilnehmen können.

(2) Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung der Verbandsversammlung binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Verbandsversammlung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Die Verständigung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung nachweisbar zuzustellen. Der Einladung mittels Email haben die Mitglieder der Verbandsversammlung zuzustimmen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Obmann mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 Oö. GemVG iVm § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen. Die Sitzung ist am Sitz des Gemeindeverbandes kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Obmann ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Der Obmann ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen

Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Obmann zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Verbandsversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

(5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung des Weegerhaltungsverbandes aufzunehmen, sofern die Verbandsversammlung bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Obmann hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber der Verbandsversammlung wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung hat der Obmann zu führen. Ist der Obmann verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 9 Abs.2 Oö. GemVG; § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 4 Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann die Verbandsversammlung ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist, sofern die Gesetze nichts Anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 6 Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Abstimmung

(1) Zu einem Beschluss der Verbandsversammlung ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann die Verbandsversammlung beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Verbandsbediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 8 Wahlen

Wahlen durch die Verbandsversammlung sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

§ 9 Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Verbandsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Verbandsmitglieder (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;

5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichtersteller, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied der Verbandsversammlung unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Obmann Organe der Geschäftsführung zu betrauen, sofern nicht die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung während der Amtsstunden in der Geschäftsstelle sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Verbandsversammlung die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischenliegenden Sitzung der Verbandsversammlung aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Versammlung der Verbandsversammlung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat die Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Verbandsversammlungsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden zu unterfertigen *), womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jedem Verbandsmitglied unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften sowie die Herstellung von Abschriften erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

**) neben dem Obmann von je einem Mitglied der in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktion*

2. ABSCHNITT **Vorstand des Wegeerhaltungsverbandes**

§ 10 **Geschäftsführung**

(1) Der Obmann hat den Vorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Halbenjahr. Ferner hat der Obmann den Vorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. § 1 Abs.2 zweiter und dritter Satz der Geschäftsordnung gilt sinngemäß. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Vorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Vorstands nachweisbar zuzustellen.

(2) Ein Mitglied des Vorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstands ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Vorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Obmannes in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Versammlung sinngemäß.

3. ABSCHNITT **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 11 **Befangenheit**

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane des Wegeerhaltungsverbandes sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als die Verbandsversammlung wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand die Verbandsversammlung.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Obmannes und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 12

Beiziehung sonstiger Personen

(1) Die kollegialen Organe des Verbandes können beschließen, Bedienstete der Geschäftsführung oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Geschäftsführer des Verbandes ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit die Verbandsversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Der Wegeerhaltungsverband hat eine Geschäftsstelle einzurichten.

(2) Die Geschäfte des Wegeerhaltungsverbandes werden durch die Geschäftsstelle besorgt. Der Vorstand hat einen Geschäftsführer zu bestellen.

(3) Vorstand der Geschäftsstelle ist der Obmann

(4) Die Ordnung des Inneren Dienstes hat die Verbandsversammlung in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln.

KUNDMACHUNG

Die Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbands Innviertel hat in der Sitzung am Donnerstag 08.03.2018 auf Grund der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.j.g.F. und des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes i.d.j.g.F. für die Kollegialorgane des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel eine

Geschäftsordnung

beschlossen.

Es wird hiermit kundgemacht, dass die Geschäftsordnung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel von heute an durch zwei Wochen, das ist bis zum 23. März 2018, im Marktgemeindeamt Münzkirchen und Engelhartzell öffentlich aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Erinnerungen gegen die Geschäftsordnung innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Wegeerhaltungsverband Innviertel eingebracht werden können.

Der Obmann des Wegeerhaltungsverbandes



Bgm. Roland Pichler, MBA

Angeschlagen am: 09.03.2018

Abgenommen am: 26.03.2018